

i-MED vision e.V. Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.12.2015

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „i-med vision“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

- I. Der Verein betreibt und fördert die Entwicklung und Anwendung von Telemedizinlösungen, Teleconsultinglösungen und internetgestützter Aus- und Weiterbildung in der Entwicklungszusammenarbeit. Der Einsatzort ist insbesondere Südafrika. Die Anwendung in anderen Entwicklungsländern ist intendiert.
- II. Zwecke des Vereins sind daher:
 - A. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 Nr. 1 AO),
 - B. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO),
 - C. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nr. 13 AO),
 - D. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Absatz 2 Nr. 15 AO) und
 - E. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - A. vom Verein betriebene und geförderte Forschungsvorhaben, Studien und Projekte der internationalen Forschungszusammenarbeit (universitär und nicht universitär) im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen Zusammenarbeit besonders im Bereich von e-learning und Telemedizin,
 - B. e-learning und on-site Training für Mitarbeiter medizinischer, pädagogischer und sozialer Projekte,

- C. Erstellung einer medizinischen Datenbank zur Nutzung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,
- D. Entwicklung von Online-Bildungsangeboten, wie z.B. einer Bildungs-App (Application software Anwendungssoftware) für den Einsatz in der Entwicklungszusammenarbeit,
- E. vom Verein betriebene und geförderte Entwicklung und Anwendung von Telemedizinlösungen in der Entwicklungszusammenarbeit, um durch diese Tätigkeit zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beizutragen,
- F. vom Verein betriebene und geförderte Beratung von Projekten und Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit, um durch diese Tätigkeit zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung in Entwicklungsländern beizutragen und
- G. die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf andere angewiesen sind, durch ärztliche Hilfe.

3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- IV. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine ent-

geltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen

4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- II. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- III. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
- IV. Die Mitgliedschaft endet
 - A. durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - B. durch Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung der juristischen Person;
 - C. durch Streichung: Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - D. durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
- V. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

6 Die Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - A. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - B. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - C. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
 - D. Es können Mitgliederversammlungen ohne Einladung abgehalten werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied gegen diese Einladung Einspruch erhebt.
- II. Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem Verfahren nicht schriftlich oder per E-Mail von mindestens einem Mitglied widersprochen wird. Das Umlaufverfahren kann schriftlich oder per E-Mail sowie fernmündlich, zum Beispiel in Telefon- oder Videokonferenzen, erfolgen.
 - A. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - B. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

- C. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - D. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - E. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
- III. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- A. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - B. die Entlastung des Vorstandes
 - C. die Wahl des neuen Vorstandes
 - D. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - E. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
 - F. die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - G. die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - H. die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - I. die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
 - J. die Auflösung des Vereins
- IV. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - A. Vorsitzende/r
 - B. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - C. Schatzmeister/in
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
- III. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- IV. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
- V. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- VI. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

8 Kassenprüfer/innen

- I. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
- II. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

9 Satzungsänderungen

- I. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- II. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- III. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

10 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Freunden der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.